

Vollzugsfragen zum Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)

Beschluss LASI AG 3 – I/2024

Mitteilung an die Behörde bei Verlängerung der Frist (§ 10 Abs. 2 ÜAnlG)

Frage:

Ist nach Ablauf der auf der Prüfbescheinigung angegebenen Frist zur Nachprüfung bei sicherheitserheblichen Mängeln durch die ZÜS zwingend die Behörde zu informieren, obwohl im Rahmen der Nachprüfung eine Verlängerung der Frist zur Mängelabstellung zugestanden werden kann?

Antwort:

Wird im Rahmen der Fristenüberwachung nach § 10 Abs. 2 ÜAnlG durch die ZÜS die auf der Prüfbescheinigung festgelegte Frist zur Nachprüfung verlängert, muss die Behörde zu diesem Zeitpunkt noch nicht informiert werden. Dem Betreiber muss jedoch ein schriftlicher Nachweis der ZÜS für die Verlängerung vorliegen.